

INFORMATION FÜR GÄSTE

Gästetaxe – Was ist das und warum wird diese erhoben?

Ab dem 1. Januar 2019 wird es in Leipzig eine Gästetaxe geben. Sie dient zur teilweisen Finanzierung der touristischen Infrastruktur.

Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Gästen der Stadt die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen, die touristischen Zwecken dienen, zu nutzen und an Veranstaltungen, die zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, teilzunehmen.

Im Unterschied zu einer Übernachtungssteuer ist es dabei unbeachtlich aus welchem Grund sich der Gast in der Stadt Leipzig aufhält.

Liebe Gäste,

bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von Ihnen die Gästetaxe einzuziehen. Ihr Unterkunftgeber ist zudem verpflichtet, den amtlichen Meldeschein der Stadt Leipzig von Ihnen ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Sofern durch Sie ein Befreiungstatbestand geltend gemacht wird, ist dazu ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wer ist gästetaxepflichtig?

Gästetaxepflichtig sind Personen, die in der Stadt entgeltlich Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Gästepflichtig sind somit auch diejenigen, deren Übernachtungsaufenthalt berufsbedingt veranlasst ist.

Wie hoch ist die Gästetaxe und wann ist sie zu entrichten?

Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 3,00 €, Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Gästetaxe ist am letzten Tag des Aufenthaltes, in der Regel also bei der Abreise, in der Unterkunft in **bar** zu entrichten.

Gibt es eine Ermäßigung der Gästetaxe?

Die Gästetaxe wird auf 1,00 € je Person und Aufenthaltstag ermäßigt, wenn das Entgelt für die Übernachtung pro Person nicht mehr als 30,00 € inkl. Mehrwertsteuer beträgt.

Gibt es Befreiungen von der Gästetaxe?

Die folgenden Personen sind von der Gästetaxe befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX,
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliches Zeugnis, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat.

Weitere Informationen unter https://www.leipzig.de/freizeit-kultur-und-tourismus/anreise-unterkuenfte-und-angebote/gaestetaxe/